

# G e b ü h r e n s a t z u n g

## für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten ( Kitas ) und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel)

### Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 1,2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.99 (GV Bl.I S.231) und §§ 5,35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl.I S154) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz vom 10.06.92 , zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07. 2000 ( GV Bl I s.106), der §§ 1601, 1602 BGB vom 18.8.1896 ( RGBl.S.195 ) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sind familienergänzende Einrichtungen , in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Sie sollen möglichst für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kitas oder der Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel) sind Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) In einer gesonderten Vereinbarung kann Tagespflege im Rahmen eines beantragten Betreuungsbedarfs gewährt werden.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind nach Altersgruppen differenziert zu zahlen.

Krippenalter	Kinder von 0 – 3 Jahren
Kindergartenalter	Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hortalter	Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem **Leistungsverpflichteten**, in dem die tägliche Betreuungszeit und der Umfang der Verpflegung verbindlich vereinbart werden.

**Bei der Aufnahme in Tagespflegestellen wird ein Vertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, den Eltern und der Tagespflegeperson abgeschlossen, in dem die Bedingungen für die Betreuung des Kindes festgeschrieben werden.**

- (6) Über die Aufnahme entscheidet der **Leistungsverpflichtete** unter Beachtung des im Kita-Gesetz formulierten Rechtsanspruches.
- (7) Für die Betreuung der Kinder in Kitas oder Tagespflegestellen, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Werder (Havel) ist, gilt im Grundsatz diese Gebührensatzung.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kita oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere **Eltern, bei denen das Kind lebt** oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita oder Tagespflegestelle. Die Gebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kita bzw. zur anteiligen Ersetzung der von den Leistungsverpflichteten zu tragenden Aufwendungen für die Tagespflegeperson erhoben.
- (2) **Die Eingewöhnungsphase ist ebenfalls gebührenpflichtig und kann maximal 4 Wochen betragen.**
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird die halbe Gebühr fällig.
- (4) Die Gebühr für Kinder im Krippenalter wird bis einschließlich des Monats festgesetzt in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des aktuellen Nettoeinkommens **der Gebührenpflichtigen** ermittelt und sind in 12 - Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldig, bleibt der Anspruch auf einen Kitaplatz **für 2 Monate** und für einen Tagespflegeplatz **für einen Monat** erhalten.  
Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.

## § 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind im voraus zum 10. eines jeden Monats fällig.  
Nichtgezahlte Benutzungsgebühren unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren nach § 1 (2) dieser Satzung sind :
  - die jeweils erforderliche Betreuungsform
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige aktuelle **Elterneinkommen**
  - die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Als unterhaltsberechtignte Kinder werden diejenigen berücksichtigt, die hauptwohnsitzlich in der Familie gemeldet sind **und für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.**
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

**Haben die Gebührenschuldner mehrere unterhaltspflichtige Kinder im Sinne von § 5 (2) der Satzung, so reduziert sich die Gebühr für jedes weitere Kind um je 15%.**

**Eine Reduzierung unter den Mindestsatz hinaus ist nicht möglich.**

- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Gebührenpflichtige, die gegenüber dem **Leistungsverpflichteten** ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem **Höchstsatz der gebührenfähigen Kosten belastet.**
- (6) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Gebührenpflicht, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.  
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Gebührensätze für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden.  
Die Gebühren sind in Höhe des Durchschnittssatzes durch den Leistungsverpflichteten festzusetzen.

## § 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können entscheiden, zu welcher Tageszeit im Rahmen der Kita bzw. der Tagespflegestelle sie das Betreuungsangebot für das Kind in Anspruch nehmen wollen.

Die Festlegungen erfolgen im Betreuungs- bzw. Tagespflegevertrag.

Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung **bzw. der Tagespflegeperson.**

- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem.§ 1(3) Kita-Gesetz

1. von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

( Rechtsanspruch 6 Stunden )

- |                     |   |              |
|---------------------|---|--------------|
| a) bis 5 Stunden    | = | 80 %         |
| b) 6 Stunden        | = | 100 %        |
| c) <b>7 Stunden</b> | = | <b>110 %</b> |
| d) ab 8 Stunden     | = | 120 %        |

2. im Grundschulalter

( Rechtsanspruch 4 Stunden )

- |                     |   |              |
|---------------------|---|--------------|
| a) bis 3 Stunden    | = | 80 %         |
| b) 4 Stunden        | = | 100 %        |
| c) <b>5 Stunden</b> | = | <b>110 %</b> |
| d) ab 6 Stunden     | = | 120 %        |

Diese Betreuungszeit bezieht sich auf volle Stunden.

- (3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita- Leitung bzw. mit der Tagespflegeperson wöchentlich variabel genutzt werden.
- (4) Wird in einer Kita bzw. in einer Tagespflegestelle über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit / Öffnungszeit hinaus eine Betreuung erforderlich, sind **14 EUR** je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

Die entstehenden Kosten werden durch **den Leistungsverpflichteten mit Gebührenbescheid erhoben.**

## § 7 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für die jeweils anfallende Benutzungsgebühr sind nach §1 (2) dieser Satzung der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Für die Versorgung mit Essen wird **ein Entgelt** erhoben.  
**Grundlage für die Höhe dieser Beiträge ist der Vertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem Versorgungsanbieter.**
- (3) Die in einer Einrichtung bzw. einer Tagespflegestelle angebotenen Versorgungsleistungen müssen entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden.

## § 8 Sonderregelung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).
- (2) Für die zeitweilige Betreuung als Besucherkind (max. 3 Wochen) ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

- für Kinder im Krippenalter	<b>20,00 EUR</b>	je Betreuungstag
- für Kinder im Kindergartenalter	<b>12,00 EUR</b>	je Betreuungstag
- für Kinder im Hortalter	<b>8,00 EUR</b>	je Betreuungstag

### **Eine Minderung bzw. Erhöhung der Betreuungszeit wird analog der Gebührentabelle berechnet.**

Die Gebühren für die Verpflegung werden zusätzlich je nach Betreuungsumfang analog § 6 (2) erhoben.

- (3) Die vereinbarten Betreuungszeiten gelten auch während der unterrichtsfreien Tage sowie während der Ferien.  
Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Ferienbeginn in der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle anzuzeigen und kostenpflichtig.
- (4) Für eine längere Betreuungszeit während der Ferien wird folgender Tagessatz erhoben
  - **Erhöhung um 5 Stunden und mehr** = **3,00 EUR**
  - **Erhöhung um 3 bis 4 Stunden** = **2,00 EUR**
  - **Erhöhung um 1 bis 2 Stunden** = **1,00 EUR**

- (5) Eine Erhöhung der Gebühr gem. § 8,4 während einer Ferienperiode wird nicht vorgenommen, wenn der erweiterte Betreuungsbedarf des Kindes durch eine vorangegangene oder nachfolgende Abwesenheit in dieser Ferienperiode ausgeglichen wird.**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen vom 30.11.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt : Werder (Havel) , den 17.12.2001

Joachim Lindicke  
Vors.der Stadtverordneten-  
versammlung

Werner Große  
Bürgermeister

## Anlage 1

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der **Gebühren**

- (1) Die Höhe der **Gebühren** richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der **Eltern/Elternteil, bei dem das Kind lebt gem. § 7 Abs.1 Nr.6 SGB VIII.**
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen.  
**Bei Beamten werden zusätzlich die monatlichen Vorsorgeleistungen berücksichtigt.**

- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.

**Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Vorsorgeleistungen und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.**

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Selbstentnahme) auszugehen.

- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.

Dazu zählen u.a. :

- **Renten an die Eltern / Elternteil, wo das Kind lebt, sowie an das Kind.**
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigtenberechtigten, **sowie Unterhaltsleistungen an das Kind.**
- Einnahmen nach dem SGB III  
wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld und **Erziehungsgeld**
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAFöG.

**Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebende Personen, werden vom Elterneinkommen abgesetzt.**